

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 22. Januar 2009 Geschäftszeichen:
III 24-1.41.3-31/08

Zulassungsnummer:
Z-41.3-349

Geltungsdauer bis:
1. Mai 2011

Antragsteller:

LUNOS Lüftungstechnik GmbH i.G.
Wilhelmstraße 31-34, 13593 Berlin

Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend
DIN 18017-3 der Serie Skalar**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und acht Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind "Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung für Lüftungsanlagen" vom **Typ Skalar** für Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3.

Der Zulassungsgegenstand besteht aus dem Brandschutzgehäuse, dem Ausblasstutzen, der Rückschlagklappe und dem brandschutztechnisch erforderlichen Höhenversatz der Anschlussleitung von **300 mm**.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand darf zum vertikalen Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 verwendet werden. Die feuerwiderstandsfähigen Schächte F30-F90 müssen mit innerer Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech verwendet werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm² betragen.

Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von **Geschoss zu Geschoss** zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse **K90-18017** bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90

wenn er mit dem brandschutztechnisch erforderlichen Höhenversatz von 300 mm zwischen Oberkante Brandschutzgehäuse und Mitte Anschlussstutzen der Hauptleitung, innerhalb des feuerwiderstandsfähigen Schachtes an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) angeschlossen wird; dabei darf der lichte Querschnitt der jeweiligen Hauptleitung maximal 1.000 cm² betragen.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in feuerwiderstandsfähige Schachtwände mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
 - den Anschluss an Abluftanlagen von Wohnungsküchen
 - den Anschluss an Dunstabzugshauben
 - den Anschluss an Wrasenabzugshauben
 - den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
 - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird und
 - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens **nicht** geführt.



2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, vom Typ Skalar müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte

- Nr. 88/283-2 vom 15.7.1988 des Forschungs- und Versuchslabors der TUM
- Nr. **97/2231 vom 28.1.1998** des Forschungs- und Versuchslabors der TUM

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Brandschutzgehäuse
- Ausblasstutzen
- Rückschlagklappe
- Brandschutztechnisch wirksamer Höhenversatz der Anschlussleitung von 300 mm

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine Montage- und Betriebsanleitung zu erstellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-181017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen müssen in Wandungen von Schächten F90, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids eingebaut werden, dabei dürfen die luftführenden Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.



Verwendung der Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen bestehend aus dem Brandschutzgehäuse, dem Ausblasstutzen, der Rückschlagklappe und dem brandschutztechnisch erforderlichen Höhenversatz der Anschlussleitung von **300 mm** zwischen der Oberkante des Brandschutzgehäuses und der Mitte des Anschlussstutzens der Hauptleitung sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt. Sie müssen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen und klassifizierten Schächten eingebaut werden.

Die Wandungen der feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte müssen **mindestens 24 mm dick** sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein. Für die Schächte muss jeweils eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein.

Verwendung mit Dunstabzugshauben

Dunstabzugshauben dürfen an die Absperrvorrichtungen und an die gemeinsame Hauptleitung **nicht** angeschlossen werden.

Verwendung mit Wrasenabzugshauben

Wrasenabzugshauben dürfen an die Absperrvorrichtungen und an die gemeinsame Hauptleitung **nicht** angeschlossen werden.

Verwendung in Wohnungsküchen

Die Entlüftung von Wohnungsküchen darf **nicht** an die Absperrvorrichtungen und an die gemeinsame Hauptleitung angeschlossen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein. Für die Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen muss jeweils eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein.

Pro Etage dürfen maximal **zwei Abgänge** an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu **einem brandschutztechnischen Bereich** (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten müssen, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die luftführenden Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung (klassifizierte Schachtwandung) immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden.



Verschluss von Hohlräumen zwischen Brandschutzgehäuse und raumabschließenden Bauteil

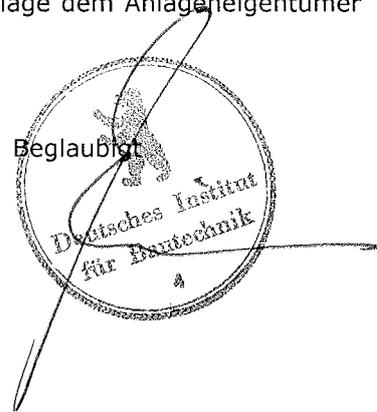
Die Hohlräume zwischen dem Brandschutzgehäuse und der zu schützenden Schachtwand sind mit Mörtel der Gruppen II oder III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053 (bei mindestens 100 mm dicken Bauteilen) oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

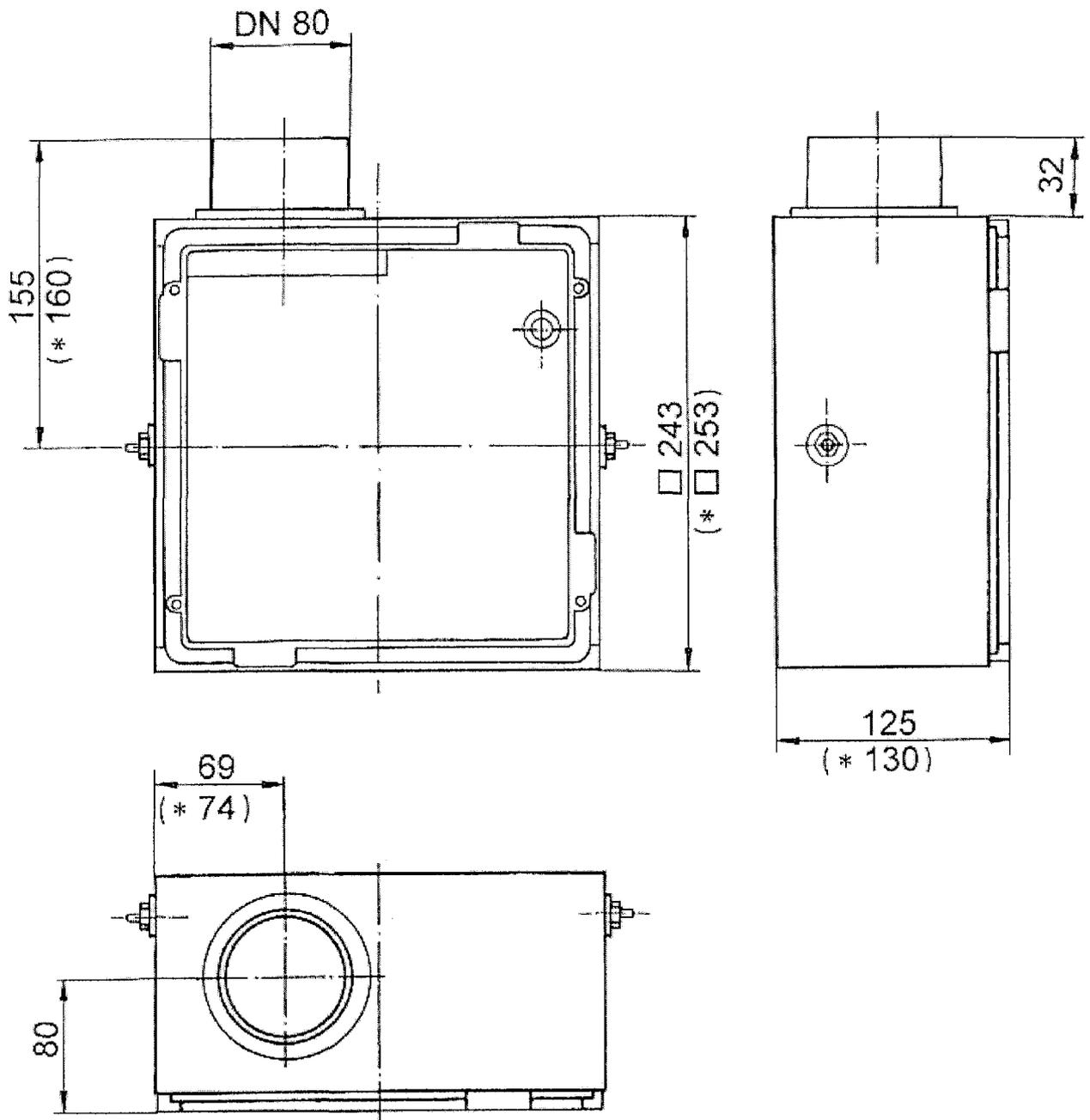
5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageeigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Schleicher





(* Maß für Wandstärke 20 mm)

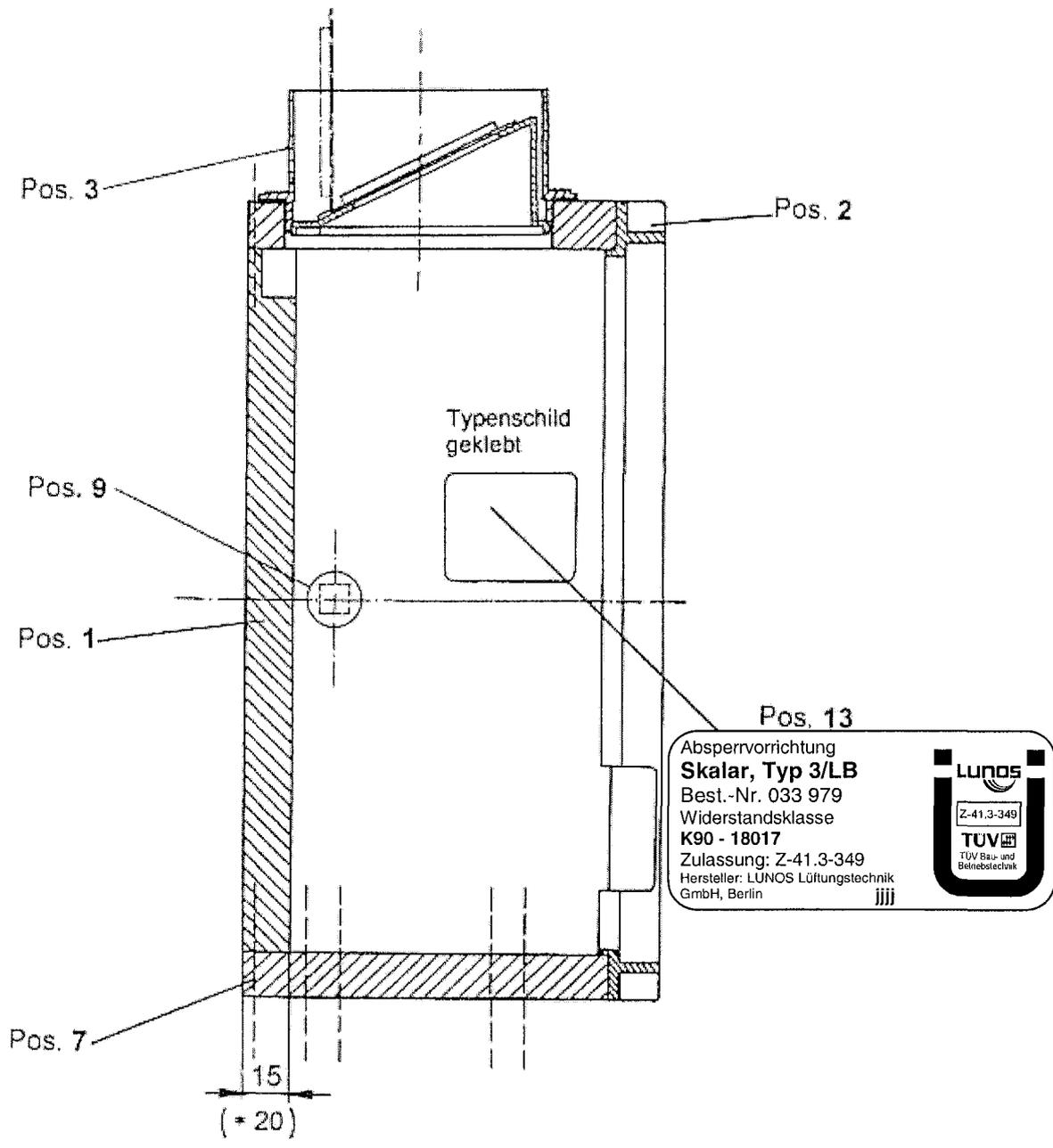
**LUNOS Lüftungstechnik
GmbH**
für Raumluftsysteme
Wilhelmstr. 31 - 34
13593 Berlin

**Absperrvorrichtung gegen
Brandübertragung der Serie
Skalar**
Ansichten der Brandschutzge-
häuse

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z - 41.3 - 349
vom 22. Januar 2009





Pos. 13
 Absperrvorrichtung
Skalar, Typ 3/LB
 Best.-Nr. 033 979
 Widerstandsklasse
K90 - 18017
 Zulassung: Z-41.3-349
 Hersteller: LUNOS Lüftungstechnik
 GmbH, Berlin



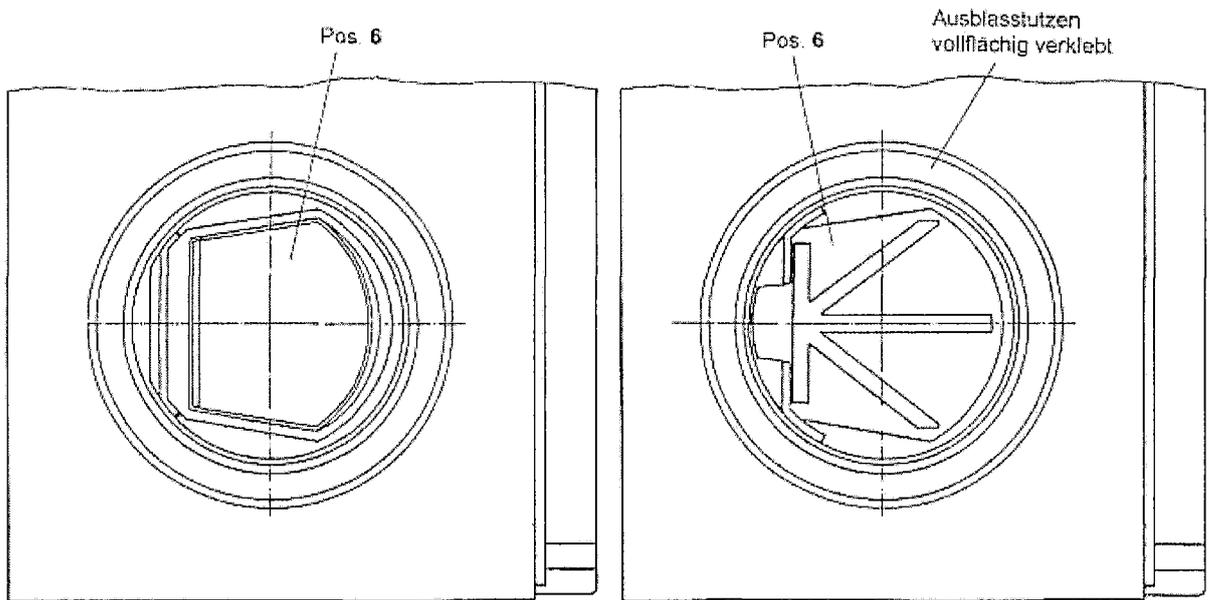
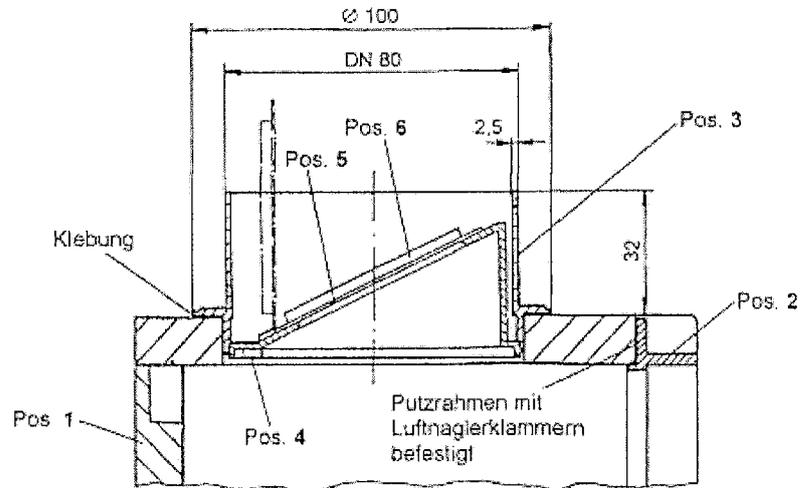
(* Maß für Wandstärke 20 mm)

**LUNOS Lüftungstechnik
 GmbH**
 für Raumlufsysteme
 Wilhelmstr. 31 - 34
 13593 Berlin

**Absperrvorrichtung gegen
 Brandübertragung der Serie
 Skalar**
 Brandschutzgehäuse kpl.
 (Schnitt)

Anlage 2
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z - 41.3 - 349
 vom 22. Januar 2009





Ausführungen für Pos. 6 wahlweise verwendbar

**LUNOS Lüftungstechnik
GmbH**
für Raumlufsysteme
Wilhelmstr. 31 - 34
13593 Berlin

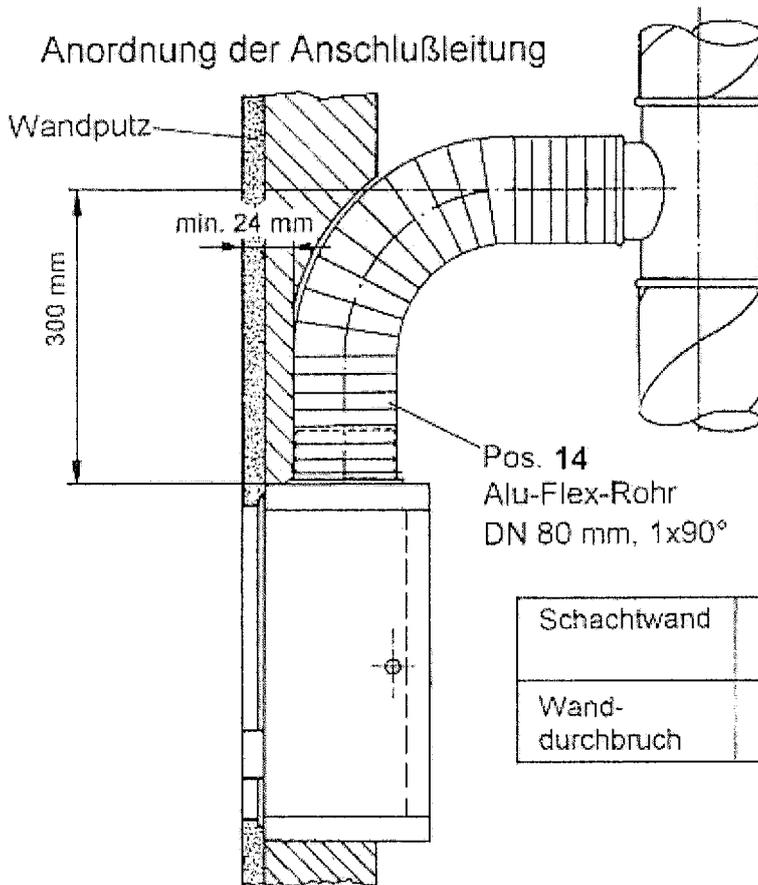
**Absperrvorrichtung gegen
Brandübertragung der Serie
Skalar**
Ausblasstutzen mit Rückschlag-
klappe

Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-849
vom 22. Januar 2009

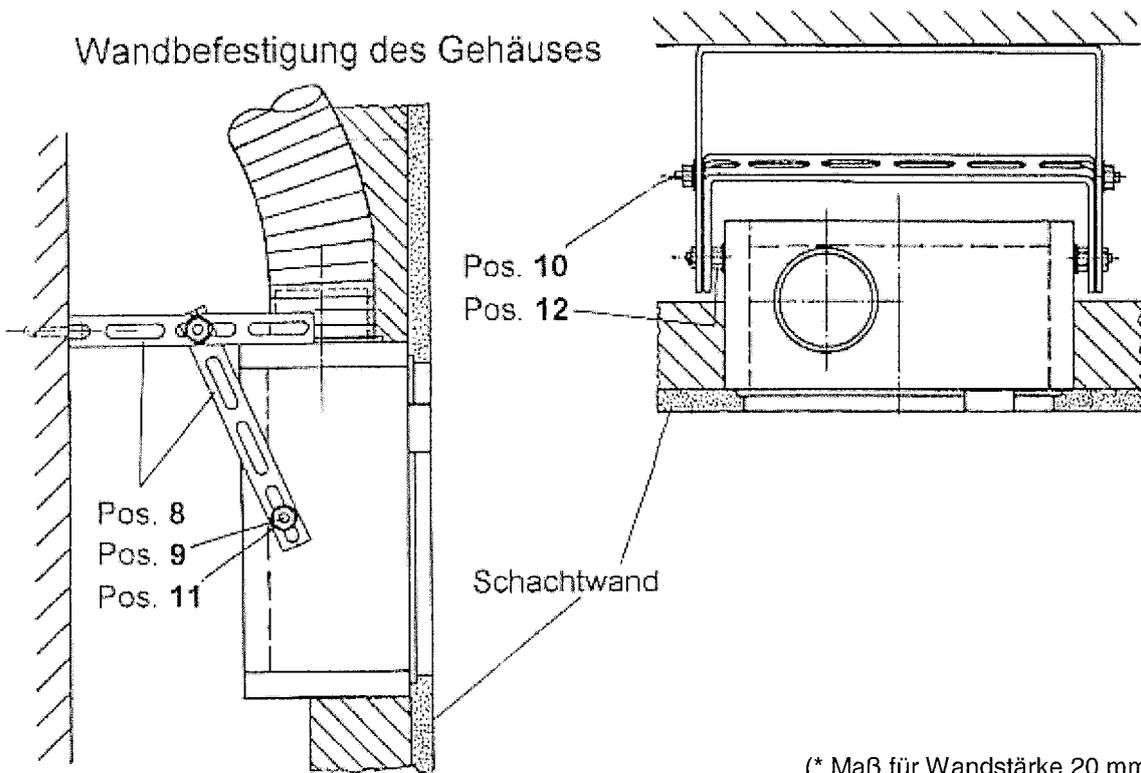


Anordnung der Anschlußleitung



Schachtwand	gemauert
Wand-durchbruch	max. 260 x 260 eingeputzt (* 270 x 270)

Wandbefestigung des Gehäuses



(* Maß für Wandstärke 20 mm)

LUNOS Lüftungstechnik GmbH
für Raumluftsysteme
Wilhelmstr. 31 - 34
13593 Berlin

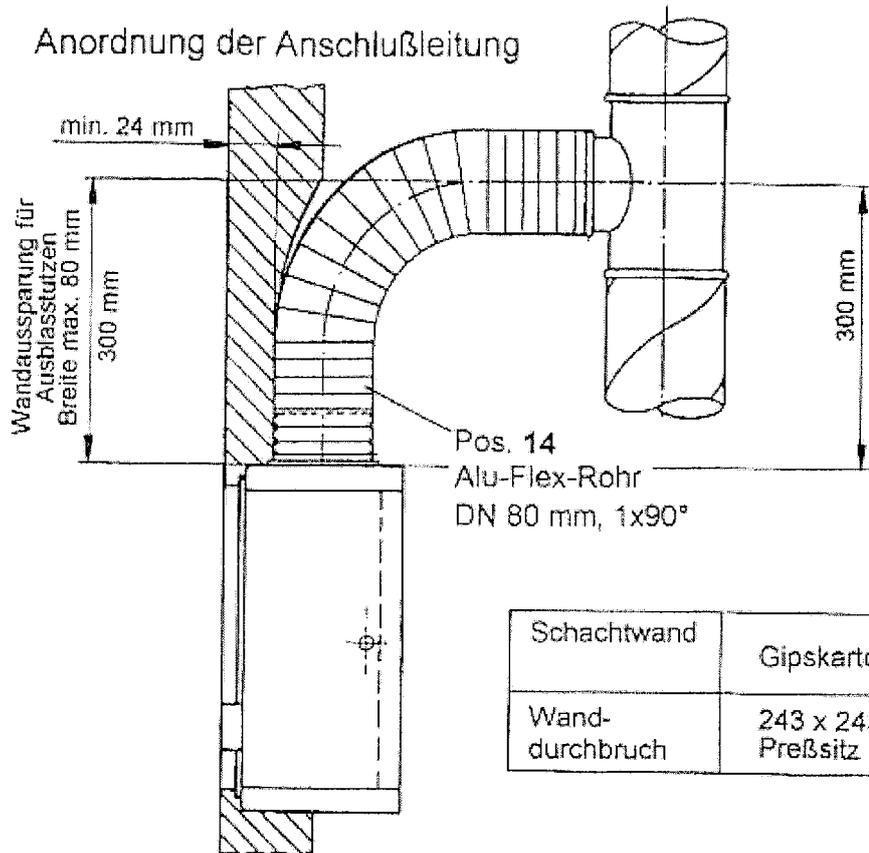
Absperrvorrichtung gegen Brandübertragung der Serie Skalar
Einbau in Schachtwand

Anlage 4



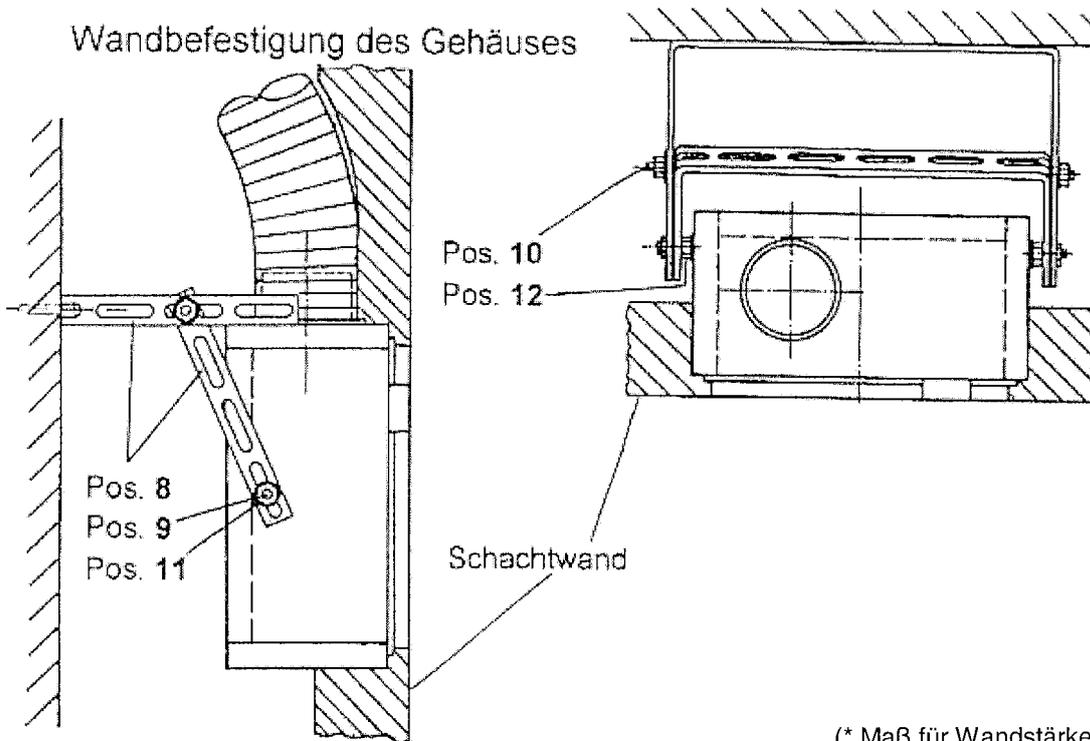
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z - 41/8 - 349
vom 22. Januar 2009

Anordnung der Anschlußleitung



Schachtwand	Gipskarton
Wand- durchbruch	243 x 243 (* 253 x 253) Preßsitz

Wandbefestigung des Gehäuses



**LUNOS Lüftungstechnik
GmbH
für Raumluftsysteme
Wilhelmstr. 31 - 34
13593 Berlin**

**Absperrvorrichtung gegen
Brandübertragung der Serie
Skalar**

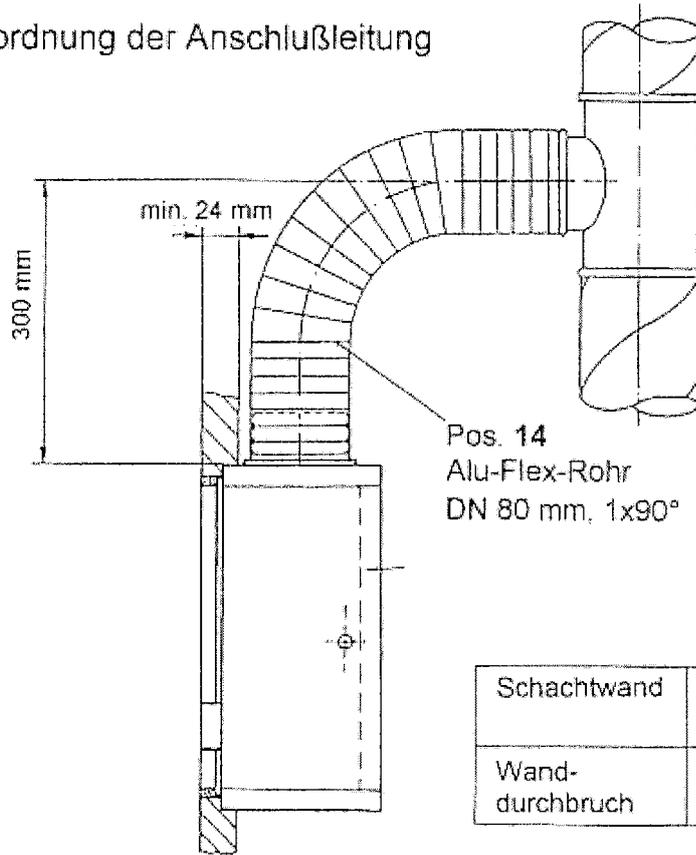
Einbau in Schachtwand

Anlage 5

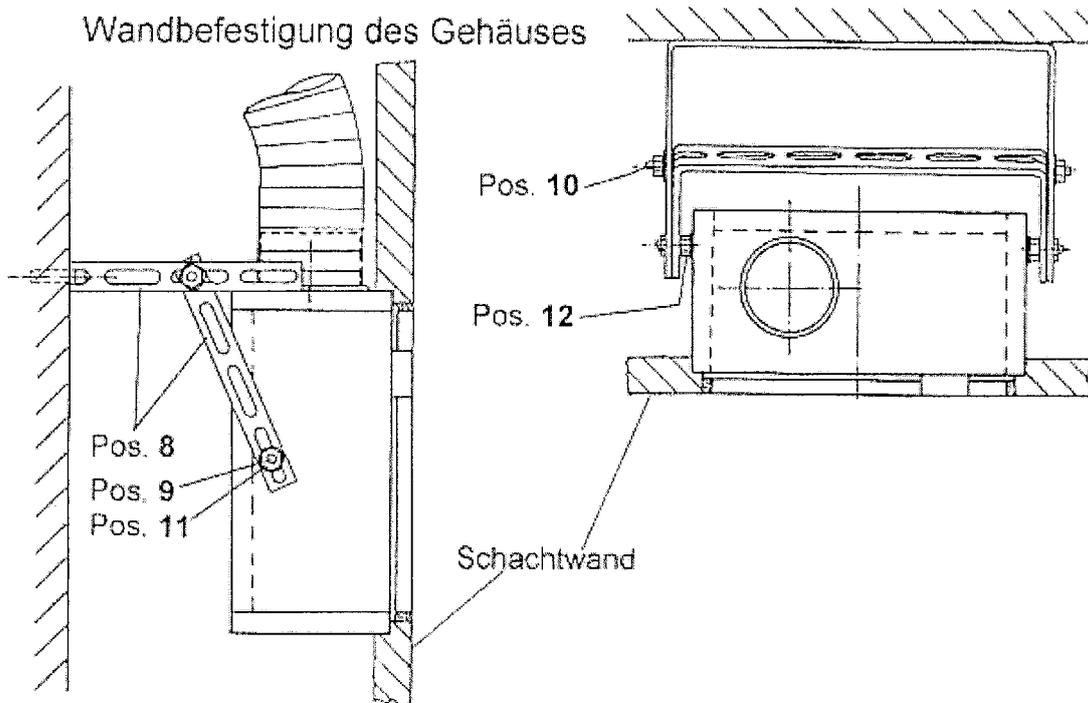
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung/Nr. Z - 41.3 - 349
vom 22. Januar 2009



Anordnung der Anschlußleitung



Wandbefestigung des Gehäuses



(* Maß für Wandstärke 20 mm)

**LUNOS Lüftungstechnik
GmbH
für Raumluftsysteme
Wilhelmstr. 31 - 34
13593 Berlin**

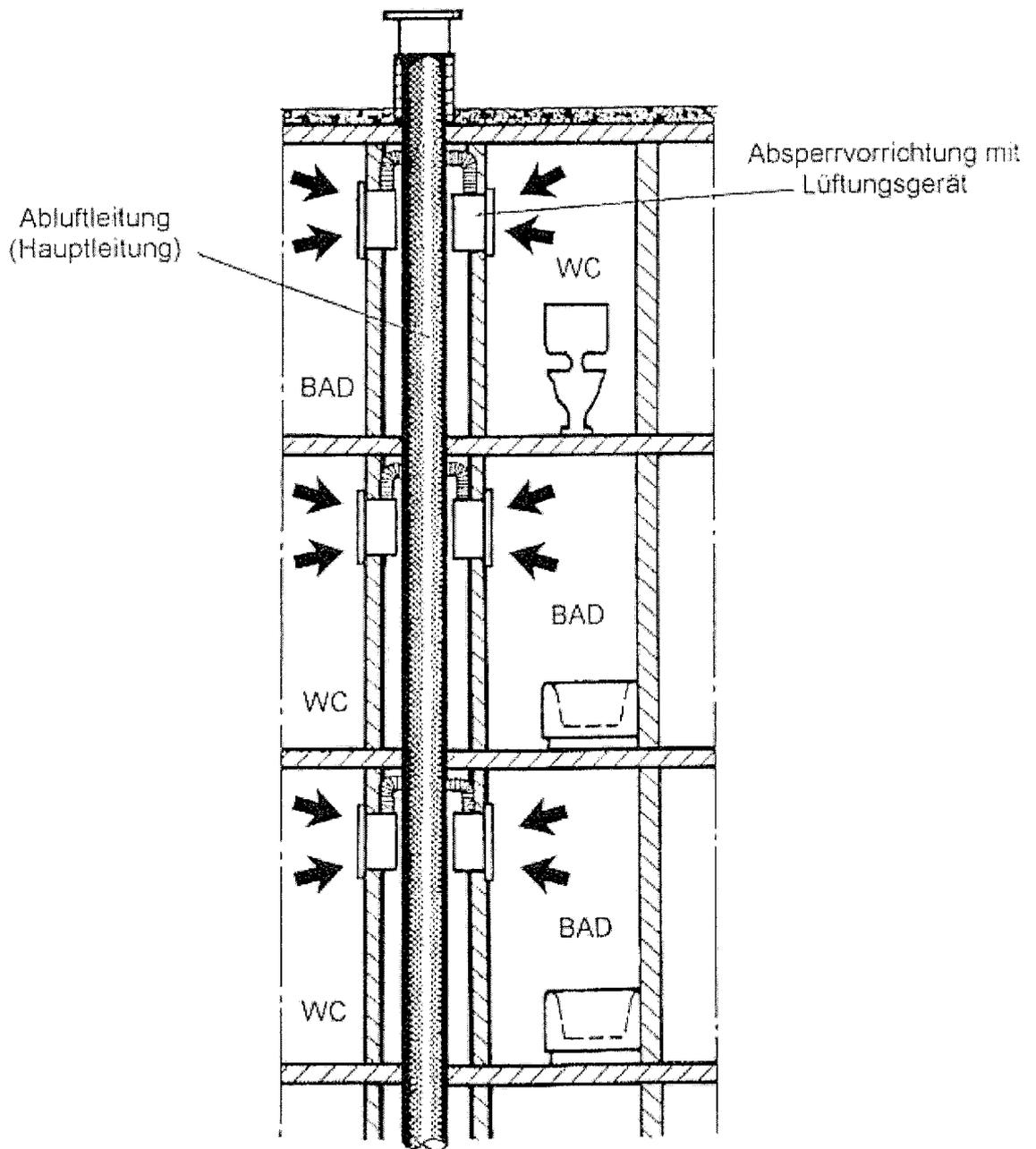
**Absperrvorrichtung gegen
Brandübertragung der Serie
Skalar**

Einbau in Leichtbauwand

Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung, Nr. Z - 473 - 849
vom 22. Januar 2009





**LUNOS Lüftungstechnik
GmbH
für Raumluftsysteme
Wilhelmstr. 31 - 34
13593 Berlin**

**Absperrvorrichtung gegen
Brandübertragung der Serie
Skalar**

Schema der Abluftleitung (Haupt-
leitung)

Anlage 7

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-1949
vom 22. Januar 2009



Pos.	Benennung	Material	Abmessungen
1	Brandschutzgehäuse	Silikat-Brandschutzbauplatte (Promatect H o. Supalux G)	243 x 243 x 110 (* 253 x 253 x 115)
2	Putzrahmen	Polystyrol	241 x 241 x 15
3	Ausblasstutzen	Polyamid 6, 30 % GF	DN 80 x 43 x 2,5
4	Universalblende	Polyamid 6, 30 % GF	Ø 75 x 38
5	Dichtung	synth. Kautschuk	62 x 66 x 0,3
6	Rückschlagklappe	Polyamid 6, 30 % GF	55 x 55 x 4
7	Luftnaglerklammer	Stahl, verzinkt	35 x 10 x 1
8	Montage-Winkel	Stahl, verzinkt	20 x 3 x 266 x 165
9	Flachrundschraube	Stahl, verzinkt	M 5 x 35 DIN 603
10	Flachrundschraube	Stahl, verzinkt	M 5 x 16 DIN 603
11	Unterlegscheibe	Stahl, verzinkt	A 5,3 DIN 9021
12	Sechskantmutter	Stahl, verzinkt	M 5 ISO 4032
13	Typenschild	Aufkleber	
14	Flex-Rohr	Aluminium	DN 80 mm

(* Maß für Wandstärke 20 mm)

**LUNOS Lüftungstechnik
GmbH
für Raumlufsysteme
Wilhelmstr. 31 - 34
13593 Berlin**

**Absperrvorrichtung gegen
Brandübertragung der Serie
Skalar**

Stückliste

Anlage 8



zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z - 41.3 - 349
vom 22. Januar 2009